

# Teilnahmebedingungen (AGB)

## 1. Anmeldung und Zulassung

1.1 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, Technischen Richtlinien, Auszug der Flughafen-Benutzungsordnung des Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO) und die Brandschutzverordnung des FMO als verbindlich an. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Ausstellungsbedingungen abweichende Bedingungen des Ausstellers erkennt der Veranstalter nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Ausstellers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Anmeldungen mit Vorbehalten, Streichungen, Ergänzungen und Änderungen sind unwirksam. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

1.3 Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die Friedrich Haug e.K. ist ein Vertragsangebot des Ausstellers und begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Dieses wird erst durch eine Auftragsbestätigung seitens der Friedrich Haug e.K. angenommen. Der Veranstalter ist berechtigt die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen zu beschränken sowie Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

1.4 Die Anmeldefrist für die Messe „Reise & Freizeit“ 2018 endet am 30.11.2017. Die Nachmeldefrist läuft bis zum 10.01.2018. Anmeldungen während der Nachmeldefrist werden, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Standflächen, mit einem Kostenaufschlag von 10% versehen. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter für Anmeldungen während der Nachmeldefrist keine Gewährleistung auf die Umsetzbarkeit aller Leistungen. Dies berechtigt den Aussteller jedoch nicht den vereinbarten Standpreis zu reduzieren.

## 2. Standvergabe

Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Standflächen werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände und Werbetafeln aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes der Messe auf andere Plätze verlegen oder untersagen.

## 3. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf einer Anmeldung und gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Sie ist kostenpflichtig. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Die Vergütungspflicht des Ausstellers bleibt davon unberührt.

## 4. Standbegrenzungen und -dimensionierungen

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen oder Technischen Richtlinien entsprechen, geändert oder entfernt werden. Muss ein Stand aus dem gleichen Grund geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## 5. Stand

### 5.1 Messestand

Die Präsentationsfläche des Ausstellers muss sich zu den Nachbarständen durch ein Messebausystem mit festen Stellwänden (z.B. Octanorm oder ähnliche Systeme) abgrenzen. Displays, Roll-ups oder andere Werbesysteme sind hierfür nicht ausreichend.

### 5.2 Mietstand

Sofern der Aussteller einen Mietstand gebucht hat, ist der Standaufbau durch die Messebaufirma des Veranstalters gewährleistet. Das Standbaumaterial inkl. Blende (auch beschriftet) ist Eigentum der Messebaufirma. Wände des Mietstandes dürfen weder beklebt noch benagelt oder betackert werden. Eventuelle Beschädigungen und Sonderreinigungen werden dem einzelnen Aussteller in Rechnung gestellt.

### 5.3 Eigenes Standsystem

Wird ein eigenes Standsystem mitgebracht, entfällt der Standaufbau. Eine Zeichnung ist dann spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen, um die Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

## 6. Rücktritt

Erfolgt nach verbindlicher Anmeldung 6 Wochen vor Veranstaltung eine Absage, so werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Wird 3 Wochen vor Veranstaltung abgesagt, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50% der Standmiete, bei späteren Absagen ist die volle Standmiete fällig. Der Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Miete ist zu 50% sofort nach Auftragsbestätigung und zu 50% nach der Messe ohne Abzug fällig. Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 4 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich geltend gemacht werden.

7.2 Der Aussteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 8. Werbung

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbeprodukte können auch während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt werden. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

## 9. Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Vom Veranstalter definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizuhalten. Der Aussteller verpflichtet sich zur Entsorgung des Mülls nach Auf-/Abbau des Standes. Notwendige Aufräumarbeiten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe zahlen. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, einen Ausschluss für die nächste Veranstaltung auszusprechen.

## 10. Strom/Beleuchtung, Telefonanschluss, Materialbedarf

Ein Stromanschluss von 230 Volt bis 1,2 KW ist am Stand vorhanden. Kosten für die allgemeine Beleuchtung des Veranstaltungsortes gehen zu Lasten des Veranstalters. Wünscht der Aussteller einen LAN-Anschluss eine Wasserversorgung oder eine höhere Stromleistung als 1,2 KW, sind diese Leistungen mit einem gesonderten Formblatt (wird mit dem Messehandbuch verschickt) zu bestellen. Diese Bestellung kann nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

## 11. Haftung

11.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Veranstalters. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach auf die vereinbarte Miete beschränkt. Den Ausstellern wird empfohlen, ihr eigenes Risiko über eine Versicherung (erweiterte Betriebshaftpflicht) abzudecken. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter auf seinem Stand selbst, soweit kein Verschulden des Veranstalters nachgewiesen wird.

## 12. Behördliche Bestimmungen

Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen. Für weitere technische Spezifikationen gilt das Formular der technischen Richtlinien für diese Veranstaltung.

## 13. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank

Verköstigungen und Abgaben von Nahrungs- und Genussmitteln sind genehmigungspflichtig, sofern sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundene Cateringservices erfolgen.

## 14. Höhere Gewalt

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, entfällt die Standmiete. Der Veranstalter wird unverzüglich über solche Umstände informieren und soweit zumutbar Abhilfe schaffen. Im Falle einer solchen Absage übernimmt der Veranstalter keine Kosten des Ausstellers, auch nicht für entgangene Aufwendungen. Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund eines Umstandes, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat, verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung der Standmiete. Wenn die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden muss, so behalten die getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit für den späteren Termin, sofern der Aussteller nicht nachweist, dass ihm dieser neue Termin nicht zumutbar ist. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die der Aussteller aufgrund höherer Gewalt erleidet.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam oder unwirksam sein, wird hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen berührt. In einem solchen Fall gilt die Regelung als vereinbart, die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

15.2 Sofern gesetzlich zulässig, so gilt Cloppenburg als der vereinbarte Gerichtsstand.

15.3 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.4 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages vertraulich zu behandeln.

Gerichtsstand ist Cloppenburg

Stand 23.01.2017